

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 519/07 B

L 14 R 216/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 RJ 122/04 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 20.4.2007 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.5.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) vorliege, muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Der Kläger spezifiziert keine Verfahrensvorschrift, die er als verletzt ansieht; er bezieht sich allein auf § 123 SGG im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Gerichts, auf sachdienliche Antragstellung hinzuwirken, und auf § 95 SGG im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand der Anfechtungsklage. Er ist der Ansicht, das LSG habe verfahrensfehlerhaft ein Urteil erlassen, es hätte vielmehr den Rechtsstreit aussetzen müssen. Eine Aussetzungsverpflichtung für das LSG habe sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13.6.2006 (*Az: 1 BvL 9/00 ua*) ergeben. Das BVerfG habe darin entschieden, dass § 22 Abs 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) idF des Art 3 Nr 4b des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.9.1996 mit Art 2 Abs 1 des Grundgesetzes und dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip dahingehend unvereinbar sei, dass es ohne eine Übergangsregelung auch für die Betroffenen Anwendung findet, die vor dem 1.1.1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik genommen hätten und deren Rente nach dem 30.9.1996 beginne. Das nach dieser Entscheidung des BVerfG ergangene Urteil des LSG habe keine Ausführungen zu § 22 Abs 4 FRG gemacht, weil es verfahrensfehlerhaft davon ausgegangen sei, dass dieser Bereich nicht Streitgegenstand des Rechtsstreits gewesen sei.
- 6 In der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers mangelt es an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit des angeblichen Verfahrensverstößes. Der Kläger hat nicht aus-



reichend dargelegt, dass die Reduzierung der Entgeltpunkte im Klageverfahren streitgegenständlich war.

- 7 Der Kläger behauptet selbst nicht, dass er im Gerichtsverfahren einen diesbezüglichen ausdrücklichen Antrag gestellt habe, der sich auf die Absenkung der Entgeltpunkte bezogen habe. Soweit er der Ansicht ist, dass diese Frage sinngemäß Streitgegenstand geworden sei, weil die Anträge im Klageverfahren weit auszulegen seien, fehlen entsprechende Darlegungen.
- 8 Zunächst steht seiner Auffassung, die Frage der Entgeltpunktabsenkung sei Streitgegenstand geworden, weil der Widerspruchsbescheid auch hierüber entschieden habe, sein eigener Vortrag entgegen. Der Kläger trägt vor, zwar habe er mit dem Widerspruch nicht nur eine günstigere Einstufung verschiedener rumänischer Beitragszeiten, sondern auch Widerspruch gegen die Punktabsenkung nach § 22 Abs 4 FRG eingelegt, und die Beklagte habe seinen Widerspruch mit dem Widerspruchsbescheid vom 5.8.2004 ohne Einschränkung, "vollumfänglich" zurückgewiesen. Gleichzeitig führt er jedoch aus, dass die Beklagte am Ende ihres Widerspruchsbescheids mitgeteilt habe, hinsichtlich der pauschalen Reduzierung der Entgeltpunkte nach § 22 FRG sei eine Entscheidung nicht ergangen. Damit war aber der (möglicherweise umfassend formulierte) Entscheidungssatz des Widerspruchsbescheids einschränkend dahingehend auszulegen, dass insoweit gerade keine Entscheidung getroffen werde (*s zur Auslegung des Tenors eines Gerichtsurteils zB BSG vom 13.8.1986, RV 1987, 14 mwN*).
- 9 Für die Auffassung des Klägers, das LSG hätte unabhängig von einer Entscheidung im Widerspruchsbescheid ggfs von Amts wegen davon ausgehen müssen, dass er im Gerichtsverfahren auch Rente ohne Kürzung nach § 22 Abs 4 FRG begehrt habe, fehlt es an ausreichendem Vorbringen. Insoweit trägt der Kläger nur pauschal vor, der Antrag im Gerichtsverfahren sei weit auszulegen; im Widerspruchsverfahren habe er deutlich gemacht, dass er sich gegen die pauschale Reduzierung der Entgeltpunkte wehre. Wenn das LSG nicht der Auffassung gewesen sei, dass der Widerspruchsbescheid über die Entgeltpunktabsenkung entschieden habe, hätte es ihn auffordern müssen, den Antrag entsprechend umzustellen. Mit diesen Ausführungen hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Frage der Reduzierung der Entgeltpunkte Streitgegenstand des Gerichtsverfahrens war.
- 10 Zwar hat der Kläger Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Streitgegenstandes, von der er durch die Antragstellung Gebrauch machen kann. Das Gericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden, wohl aber an das vom Kläger Gewollte (*"ne eat iudex ultra petita partium"*, vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 95 RdNr 5a*). Dass er sich im Berufungsverfahren neben dem Verlangen nach besserer Bewertung der Ausbildungszeiten auch gegen die Absenkung der Entgeltpunkte gewandt habe, wird aber gerade nicht substantiiert dargelegt. Auch wird nicht dargelegt, dass das Sozialgericht hierüber entschieden hätte. Angesichts der vorliegenden Beschränkung im Widerspruchsbescheid hätte es



besonderer Umstände bedurft, diese als im Klage- und Berufungsverfahren streitgegenständlich anzusehen.

- 11 Nichts anderes ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers zur Erforderlichkeit einer weiten Auslegung seiner Anträge wegen seines Schutzbedürfnisses aufgrund der Rechtskraftwirkung. Er trägt insoweit vor, wenn das Urteil des LSG in Rechtskraft erwachse, sei eine Änderung im Verwaltungsverfahren nicht mehr möglich. Ein solches Schutzbedürfnis mit Erfordernis zu einer weiten Antragsauslegung besteht gerade nicht. Auch soweit der Widerspruchsbescheid hinsichtlich des fehlenden Anspruchs auf höhere Rente aufgrund besserer Bewertung von Ausbildungszeiten bindend wird, bleibt aufgrund der Beschränkung der hierin getroffenen Entscheidung der Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Absenkung der Entgeltpunkte noch im Verwaltungsverfahren anhängig.
- 12 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

